

**Stellungnahme der SGK NRW zur Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik
und des Integrationsausschusses zum Gesetz zur Weiterentwicklung
der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungs-
rechtlicher Vorschriften sowie dem Antrag Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-
Bürgerinnen und Bürger**

**I. Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur
Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Die SGK NRW begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/3967). Das mit dem Gesetzentwurf gesetzte Ziel der Stärkung der Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten in den Kommunen wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreicht. Aus Sicht der SGK-NRW kann dies jedoch nur ein Zwischenschritt hin zu einem allgemeinen kommunalen Wahlrecht auch für Nicht-EU-Einwohnerinnen und Einwohner sein.

Die Einführung des Integrationsrates als einziges Organisationsmodell halten wir für rechtlich vertretbar. Die relativ geringe Anzahl von Integrationsausschüssen spricht dafür, dass die Akzeptanz des Integrationsrates größer ist, auch wenn die Rückmeldungen aus den Integrationsausschüssen durchaus positiv sind. Die Integrationsräte weisen allerdings aus integrationspolitischer Sicht einige wesentliche Vorteile gegenüber den Integrationsausschüssen auf. Insbesondere die Besetzung, wonach die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder insgesamt und bei der einzelnen Abstimmung übertreffen muss und der Vorsitz durch ein Ratsmitglied werden dabei kritisch gesehen. Es kann daher durchaus zu Situationen kommen, in denen sich die direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter von den Ratsmitgliedern „majorisiert“ fühlen. Durch die Mehrheitsverhältnisse im Integrationsrat (Empfehlung zwei Drittel direkt gewählte Mitglieder, ein Drittel Ratsmitglieder, Vorsitz nicht festgelegt) können solche Eindrücke vermieden werden, da eine Mehrheit alleine durch die Ratsmitglieder nicht zustande kommen kann.

Die SGK NRW sieht als zentrales Element zur Stärkung der politischen Partizipation von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund die Zusammenlegung mit der Wahl den allgemeinen Kommunalwahlen. Durch die Zusammenlegung der Wahlen geht ein integrationspolitisches Signal aus, da die Bedeutung der Wahl durch eine terminliche Gleichstellung mit der allgemeinen Kommunalwahl hervorgehoben wird und nicht als Annex zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt stattfindet. Wichtigstes Argument für die Zusammenlegung ist dabei die zu erwartende Erhöhung der Wahlbeteiligung durch die erhöhte Aufmerksamkeit und die ohnehin zur Wahl gehenden Bürgerinnen und Bürger mit allg. Kommunalwahlrecht und damit die Stärkung der demokratischen Legitimation der Integrationsräte. Nebenbei dürfte die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis führen, da die Kosten für einen zusätzlichen Wahltermin gespart würden und Synergieeffekte genutzt werden können.

In diesem Zusammenhang wird auch die Kritik aufgeworfen, dass in Städten und Stadtteilen mit einer relativ geringen Zahl von aktiv Wahlberechtigten der Grundsatz der geheimen

Wahl nicht gewahrt wird. Deswegen sei anderer Zuschnitt der Wahllokale notwendig, so dass Wählerinnen und Wähler die auch zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind, zwei verschiedene Wahllokale aufsuchen müssten, was der Wahlbeteiligung abträglich wäre. Sollte dieses Phänomen ein ernsthaftes Problem in den Kommunen darstellen, halten wir es für sinnvoll, seitens des Landes zu überprüfen, inwieweit es den Kommunen möglich ist, eine Auszählung nicht in den einzelnen Wahllokalen sondern nach Zusammenführung mehrerer Stimmbezirke zentral durchzuführen. Eine Abwertung der Integrationsratswahlen durch eine Auszählung nach allen anderen Stimmzetteln halten wir nicht für gegeben. Entscheidend ist nur die zeitnahe Auszählung.

Wir begrüßen ebenfalls die Einführung einer Vertreterregelung für die gewählten Integrationsratsmitglieder. In der Praxis leidet die Arbeit der Integrationsräte teilweise daran, dass die Kontinuität der Teilnahme nicht immer gewährleistet ist. Eine Stellvertretungsregelung kann daher dabei helfen, eine Kontinuität der Arbeit der Integrationsräte zu gewährleisten. Damit einhergehen muss natürlich auch eine Vertretungsregelung für die benannten Ratsmitglieder, wie dies z.B. bei ordentlichen Ratsausschüssen oder Aufsichtsräten der Fall ist, um auch hier eine dauerhafte Handlungsfähigkeit und Anbindung an den Rat zu gewährleisten.

Auch die Ausweitung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten wird seitens der SGK NRW begrüßt. Integration ist dabei kein Prozess der in jedem Fall innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen ist. Die Begründung des Gesetzesentwurfs stellt zudem richtig dar, dass es „ein Bedürfnis von Menschen mit Migrationshintergrund ist, auf Grund ihrer Biographie und unabhängig von dem Fortschritt der individuellen Integration aktiv wahlberechtigt zu sein“.

Die Regelungen des Absatzes 8, wonach Rat und Integrationsrat sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen sollen sowie des Absatzes 10 wonach der Rat nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen kann, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann, halten wir für sachgerecht und begrüßen dies.

II. Bundesratsinitiative zur Einführung eines Kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger

Die SGK NRW tritt seit Jahren für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten ein. Hierzu haben wir uns zuletzt mit unserer Stellungnahme 14/2518 geäußert. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten in Deutschland stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Integration von Migrantinnen und Migranten durch politische Teilhabe dar. Mehr kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit Migrationshintergrund könnten zudem Vorbildfunktion für viele andere übernehmen und das Interesse an Mitwirkung in unserer Gesellschaft stärken. Der Ausschluss eines wachsenden Teils der Bevölkerung von demokratischen Entscheidungen auf lokaler Ebene stellt

für uns einen wachsend demokratiebelastenden Umstand dar, der dringend aufgehoben gehört. In vielen anderen Ländern der EU (z.B. in Irland, Niederlande, Dänemark und Schweden) wurde das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger, die seit mindestens fünf Jahren dort leben, eingeführt.

Gleichwohl halten wir den Antrag der Fraktion der PIRATEN zurzeit für nicht-zustimmungsbedürftig, da aus Sicht der SGK NRW zunächst die bundespolitischen Entwicklungen in dieser Frage abzuwarten sind. Die SPD befindet sich zurzeit in Koalitionsverhandlungen mit den Parteien CDU und CSU. Die SPD hat in ihrem Regierungsprogramm festgeschrieben, dass sie sich um eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag bemühen wird, um Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die sich fünf Jahre legal in Deutschland aufhalten, ein kommunales Wahlrecht zuzusprechen.

Eine Bundesratsinitiative kann dann deutlich machen, dass dieses Vorhaben seitens des Bundesrates ebenfalls gewollt ist und unterstützt wird.

Düsseldorf, 14. November 2013

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Daldrup
Landesgeschäftsführer



Kerstin Heidler
Referentin